

B e k a n n t m a c h u n g

**über die maßgebliche Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse
bei der
Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats am 08. März 2026
bzw.
der Bürgermeisterstichwahl am 22. März 2026
in der Gemeinde Großwallstadt**

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz1, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter der Gemeinde Großwallstadt für die am 08. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die gegebenenfalls am 22. März 2026 stattfindende Bürgermeisterstichwahl das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden. Diese Verkündungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber.

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt der Gemeindewahlleiter hiermit bekannt, dass die Verkündungen durch

**Aushang am Rathaus,
Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt**

erfolgen werden. Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung ist der Aushang am Rathaus.

Zusätzlich wird die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet unter <https://grosswallstadt.de> präsentiert werden.

Großwallstadt, den 12.02.2026



Markus Hartmann
Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____